



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die

Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmung Kunde	3
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Teil 2 Netzanschluss	4
Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	4
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen	5
Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen	6
Art. 8 Hausinstallationen	6
Art. 9 Messeinrichtungen	7
Art. 10 Messung des Wasserverbrauches	8
Teil 3 Wasserlieferung	8
Art. 11 Umfang der Wasserlieferung	8
Art. 12 Einschränkungen der Wasserlieferung	9
Teil 4 Preise und Rechnungstellung	9
Art. 14 Preise	9
Art. 15 Rechnungstellung und Zahlung	10
Teil 5 Schlussbestimmungen	10
Art. 16 Inkrafttreten	10
Anhang I: Bestimmungen betr. öffentliche Anlage und Finanzierung	11

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen stützen sich auf das Organisations- und Gebührenreglement der Energie- und Wasserversorgung Oberburg vom 11. November 2019 (EWO-Reglement) und gelten für den Bau des Wasserverteilnetzes, die Anschlüsse an das Verteilnetz und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der Energie- und Wasserversorgung Oberburg, nachstehend EWO genannt, an die Wasserbezüger, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWO und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Wasserlieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) oder für den Anschluss und Betrieb von Verbrauchern mit speziellen Anforderungen an die Wasserlieferung (Menge, Qualität) können fallweise besondere Anschluss- und Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmung Kunde

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Anschlüssen an die Verteilanlagen: Der Eigentümer oder Bauberechtigte der anzuschliessenden Sache.
- 2.2 Bei Wasserlieferungen: Der Eigentümer. In besonderen Fällen (Miet- oder Pachtverhältnisse in ungeteilten Liegenschaften) kann die EWO eine andere Person als Kunde bezeichnen.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Wasserlieferung entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Wasserbezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussgebühren (Netzkostenbeitrag) und Anschlusskosten.
- 3.3 Ohne besondere Bewilligung der EWO darf der Kunde nicht Wasser an Dritte ausserhalb seiner Liegenschaft abgeben. Dabei dürfen auf den Preisen der EWO keine Zuschläge erhoben werden.
- 3.4 Die EWO kann bei der Anmeldung eines Wasserbezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EWO bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Wasserverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Der EWO ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, mit Angabe der Adresse des Käufers sowie dem Datum des Übergangs von Nutzen und Gefahr;
 - vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Liegenschaften und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Liegenschaften und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit Abtrennung des Wasseranschlusses verlangen. Demontage und spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung der EWO bedürfen:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Verbrauchern wie Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
 - die nachträgliche Erweiterung und Demontage von sanitären Hausinstallationen;
 - die Verbindung von privaten oder anderen Versorgungsanlagen mit den von der EWO versorgten Installationen;
 - der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 5.2 Das Bewilligungsgesuch ist auf dem aktuell gültigen kantonalen Formular für Baugesuchsteller (Nr. 5.4, Anschluss Wasser) einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Wasserverwendung und detaillierte Angaben über die Belastungswerte (BW).
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Druckhaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

- 5.4 Installationen und Wasserverbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den Leitsätzen und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen;
 - von Firmen oder Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der EWO verfügen.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Eine Erschliessungspflicht der EWO besteht nur für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone (gemäss kantonalen Vorgaben). Die EWO kann auch andere Bauten und Anlagen mit Wasser erschliessen.
- 6.2 Im Versorgungsgebiet muss das Trink- und Brauchwasser¹ von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden. Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
- 6.3 Die EWO bestimmt die Art und Dimension des Anschlusses und die Leitungsführung nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Wasserzählers. Dabei nimmt die EWO nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt die EWO den Verknüpfungspunkt im Verteilnetz fest, ab welchem der Kunde angeschlossen wird.
- 6.4 Die Anschlussleitung (inkl. Hausinstallation) ab Verknüpfungspunkt (Anschlusspunkt) im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle ist durch den Kunden zu erstellen. Sie steht im privaten Eigentum des Kunden und der Kunde ist für deren Bau und Unterhalt zuständig. Der Erwerb der Durchleitungsrechte ist Sache des Kunden. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge) zu leisten. Diese richten sich nach dem Leistungsanspruch (Anzahl Belastungswerte) und nach dem Kubikinhalte des umbauten Raumes in der angeschlossenen Liegenschaft.
- 6.5 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt der vom Kunde auf seine Kosten eingebaute Absperrschieber am Verknüpfungspunkt. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung, Versicherung und Unterhalts- und Erneuerungspflicht. EWO ist für Betrieb und Unterhalt des Absperrschiebers zuständig.
- 6.6 Für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Der Kunde bzw. der Hauseigentümer erteilt oder verschafft der EWO kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 6.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

¹ soweit Brauchwasser die Qualität von Trinkwasser aufweisen muss

- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.10 Vor dem Eindecken ist die Anschlussleitung unter Aufsicht der EWO einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Kunden durch eine von der EWO beauftragten Person einzumessen.
- 6.11 Wird für eine sichere und wirtschaftliche Wasserversorgung die Erstellung von Anlagen notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EWO den Bau in angemessener Weise zu ermöglichen und ihr die dazu notwendigen Dienstbarkeiten zu erteilen.
- 6.12 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Wasserleitungen oder Hydranten Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EWO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWO legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWO über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWO zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 7.3 Folgekosten aufgrund von Zuwiderhandlungen (z.B. Korrosion durch ungeeignetes Füll- oder Deckmaterial, Beschädigung von Leitungen infolge fehlender Vorabklärungen) werden dem Kunden bzw. Eigentümer auch nachträglich in Rechnung gestellt.

Art. 8 Hausinstallationen

- 8.1 Alle privaten Anlagen, Hausinstallationen und Anschlussleitungen, sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Anlagen sind dauerhaft in gutem, gefahrlosem Zustand zu halten.
- 8.2 Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind massgebend. Die Geschäftsleitung der EWO kann ergänzende oder abweichende technische Weisungen erlassen.
- 8.3 Anschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der EWO verfügen. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die sach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten. Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

- 8.4 Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
- 8.5 Die Geschäftsleitung der EWO kann ergänzende beziehungsweise zusätzliche Weisungen über die Erteilung von Bewilligungen für Wasserinstallationen erlassen.
- 8.6 Der Kunde ermöglicht den von der EWO beauftragten Mitarbeitern für Kontrollen zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.
- 8.7 Mängel an den Anschlussleitungen oder an der Hausinstallation sind durch den Kunden auf eigene Kosten sofort zu beheben. Durch die EWO festgestellte Mängel sind innert der von der EWO angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall, insbesondere bei rinnender Anschlussleitung (zwischen Absperrschieber und Wasserzähler), kann die EWO die Behebung auf Kosten des Kunden anordnen und den Wasserverlust verrechnen.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung des Wasserbezuges notwendigen Zähler werden von der EWO geliefert und montiert. Die Zähler bleiben im Eigentum der EWO und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Zähler notwendigen Installationen nach Anleitung der EWO. Überdies stellt er der EWO den für den Einbau der Zähler erforderlichen Platz in einem frostsicheren, leicht zugänglichen Raum kostenlos zur Verfügung.
- 9.2 In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnerreien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 9.3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Kunden ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- 9.4 Wenn es nicht möglich ist, den Wasserzähler in einen frostsicheren Raum einzuführen oder wenn die Installation nicht für ein Gebäude erstellt wird, so ist auf Kosten des Kunden ein Schacht von mindestens 100 cm Lichtweite zu erstellen. Der Schacht muss eine Einstiegsöffnung von mindestens 60 cm aufweisen.
- 9.5 Werden Zähler ohne Verschulden der EWO beschädigt, z.B. Frostschaden, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler dürfen nur durch Beauftragte der EWO entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Zähler beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Zähler beeinflussen, haftet der Kunde für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.6 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Zähler verlangen. Werden bei den Prüfungen Fehler am Zähler festgestellt, so trägt die EWO die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung des Zählers. Zähler, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.
- 9.7 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler der EWO unverzüglich anzuzeigen.

- 9.8 Die EWO revidiert die Zähler periodisch auf ihre Kosten. Der Kunde hat dem EWO den Zugang zum Zähler zu gewähren.

Art. 10 Messung des Wasserverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung erfolgen durch Beauftragte der EWO. Die EWO kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EWO zu melden.
- 10.2 Bei festgestellter Fehlanzeige der Zähler wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, von der EWO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige der Zähler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EWO die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 9.5 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Leitungsdefekte oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Wasserverbrauches.

Teil 3 Wasserlieferung

Art. 11 Umfang der Wasserlieferung

- 11.1 Die EWO liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Trink- und Brauchwasser in ausreichenden Mengen und einwandfreier Qualität. Sie ist nicht verpflichtet, einzelnen Kunden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Kunden getragen werden müssen.
- 11.2 Die Trinkwasserversorgung geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.
- 11.3 Die EWO kann Wasser an Liegenschaften in anderen Gemeinden abgeben. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.
- 11.4 Die EWO kann Wasser für Sondernutzungen, zum Beispiel für den Wärmeentzug, abgeben. Die Abgabe wird durch Konzessionsverträge zwischen der EWO und dem Kunden geregelt.
- 11.5 Die EWO ist nicht verpflichtet, besonderen Anforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- 11.6 Die EWO gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den

häuslichen Gebrauch bedient werden kann. Sie kann aus technischen Gründen keinen konstanten Druck garantieren.

Art. 12 Einschränkungen der Wasserlieferung

- 12.1 Die EWO liefert das Wasser in der Regel ununterbrochen zu den vom Betriebsrat festgesetzten Preisen. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 12.2 Die EWO hat das Recht, die Wasserlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei Wasserknappheit;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie beispielsweise Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - d) in Notlagen und im Brandfall;
 - e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - f) bei Kunden mit Zahlungsverzug nach mehrmaliger Mahnung.

Die EWO wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussiehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

- 12.3 Der Kunde und/oder seine Mieter haben selbst alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle, die durch einen Unterbruch und das Wiedereinsetzen der Wasserlieferung in ihren Anlagen entstehen könnten, zu verhüten. Die EWO übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen können.
- 12.4 Der Bezug von Wasser direkt ab einem Hydranten ist mit Ausnahme eines Brandfalls bzw. Feuerwehreinsatzes nicht erlaubt. Der Wasserbezug ab Hydranten muss dem EWO vorgängig gemeldet werden und wird mit einem Spezialtarif abgerechnet (Wasserbezug für besondere Zwecke).
- 12.5 Missbräuchlicher Wasserbezug kann gemäss Art. 37 des EWO-Reglements gebüsst werden.

Teil 4 Preise und Rechnungstellung

Art. 14 Preise

- 14.1 Gemäss „Wasserversorgungsgesetz“ WVG des Kantons Bern muss die Wasserversorgung inkl. Hydrantenlöschschutz finanziell selbsttragend sein.
- 14.2 Die anwendbaren Preise für Wasserlieferungen (Grundpreise und Verbrauchspreise) und andere Leistungen der EWO, die technischen Anforderungen sowie die Anschlussgebühren (Netzkostenbeitrag) werden durch den Betriebsrat der EWO festgesetzt. Berechnungsgrundlage für den Grundpreis ist die Dimension des Wasserzählers, für die Verbrauchspreise der gemessene Wasserverbrauch.

Art. 15 Rechnungstellung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EWO festgelegten Zeitabständen. Die EWO kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezuges stellen.
- 15.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWO zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist und erfolgloser erster Mahnung werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnungen, Porti, Inkasso, usw.) in Rechnung gestellt.
- 15.3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtet werden.
- 15.4 Bei Beanstandungen der Zähler ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

- 16.1 Die vorliegenden, überarbeiteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung (AGB WV) ersetzen die Version vom 30. November 2005.
- 16.2 Diese vom Betriebsrat der Energie- und Wasserversorgung Oberburg genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.
- 16.3 Der Betriebsrat der Energie- und Wasserversorgung Oberburg ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Vorankündigung zu ändern. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise orientiert.

Oberburg, 23. Oktober 2020

Im Namen des Betriebsrats der Energie- und Wasserversorgung Oberburg



Pol Budmiger
Präsident



Hans Burkhalter
Geschäftsführer

Anhang I: Bestimmungen betreffend öffentliche Anlagen und Finanzierung

A Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 1 Erstellung, Kostentragung

¹ Die EWO erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt die EWO den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen und dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung (GVB) gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 2 Leitungen im Strassengebiet

¹ Die EWO ist berechtigt, ohne Ausrichtung von Durchleitungsentschädigungen schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf andere vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 3 Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG, mit Dienstbarkeitsverträgen oder im Rahmen von Überbauungsordnungen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 4 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die EWO kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der EWO.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 5 Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt und Mehrkosten

¹ Die EWO erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung der EWO.

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Die EWO besorgt den Unterhalt und die Reparaturen zu Lasten der EWO.

⁵ Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen zonenkonformen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Dasselbe gilt sinngemäss für die Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Artikel 6 Übrige Löschanlagen, Innenhydranten und Wasserlöschposten

¹ Die Löschreserven der Reservoirs werden ständig in gefülltem Zustand gehalten. Über ihre Verwendung entscheidet der Feuerwehrkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

³ Zu Feuerlöschzwecken können von der EWO unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften Innenhydranten und Wasserlöschposten bewilligt werden. Für Innenhydranten hat der Kunde eine besondere, vor dem Wasserzähler abzweigende Umgehungsleitung gemäss den Leitsätzen des SVGW auf eigene Kosten zu erstellen. Anschlussleitungen zu Wasserlöschposten sind nach dem Wasserzähler anzuschliessen. Diese privaten Innenhydranten und Wasserlöschposten oder evtl. Umgehungsleitungen werden durch die EWO plombiert. Die Plomben dürfen nur im Übungs- und Brandfall entfernt werden.

⁴ Die Abnahme der Plomben ist der EWO innert 24 Stunden zu melden. Die Wasserentnahme zu Feuerlöschzwecken ist unentgeltlich.

B Finanzierung

Artikel 7 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 8 Finanzierung der Wasserversorgung

Die EWO finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

A einmalige Abgaben (wie Netzkosten- und Wasser-Löschschutzbeiträge),

B wiederkehrende Gebühren,

C Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons, der Gemeinde oder Dritter.

Artikel 9

Anschlussgebühr (Netzkostenbeitrag)

- ¹ Die Kunden haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW gemäss Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW) und nach dem Kubikinhalt des umbauten Raumes (SIA-Norm Nr. 116) der angeschlossenen Liegenschaft erhoben.
- ³ Bereits bezahlte einmalige Gebühren für den Löschschutz werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- ⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschatzes erhoben.

Artikel 10

Löschgebühr

- ¹ Für unter Löschschutz stehende Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr zu entrichten.
- ² Die Löschgebühr wird nach dem Kubikinhalt des umbauten Raumes (SIA-Norm Nr. 116) berechnet.

Artikel 11

Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (Belastungswerte und Gebäudevolumen) ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verkleinerung der massgebenden Bemessungsgrundlagen erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- ² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).
- ³ Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und Löschgebühren legt der Betriebsrat der EWO im Tarif Wasserversorgung fest.

Artikel 12

Wiederkehrende Gebühren

- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten und der Betriebskosten haben die Wasserbezüger wiederkehrende Grundgebühren sowie eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- ² Die Grundgebühren (Grundpreise) werden aufgrund der Dimension des Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr (Verbrauchspreise) gestützt auf den mit dem Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch erhoben.
- ³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Betriebsrat der EWO im Tarif Wasserversorgung fest.

Artikel 13

Grundeigentümerbeiträge

Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Hydranten kann die EWO nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge werden an geschuldete Anschlussgebühren angerechnet.